



Schulordnung

Präambel

Unsere Schule möchte junge Menschen so begleiten, dass sie ihre größtmögliche Lebenskraft, soziale und kognitive Kompetenz entwickeln können. Alles, was das Erreichen dieser Ziele fördert und unterstützt, ist erwünscht, was es behindert und stört, ist unzulässig. Alle können dazu beitragen, die Schule zu einer angenehmen Gemeinschaft zu machen, wenn sie die Erfordernisse des Miteinanders berücksichtigen und sich dabei an die folgende Schulordnung halten.

Verhalten in der Schule

In allen Schulen des Sprengels haben Schüler*innen und Lehrpersonen gemeinsam Regeln für das Zusammenleben erarbeitet. Diese richten sich nach den Notwendigkeiten und Besonderheiten der einzelnen Schulen und sind im Schlussteil der Schulordnung angeführt. Bei Bedarf werden diese Regeln jährlich angepasst.

Zutritt zum Schulgelände und Schulgebäude

Die Schule (Direktorin, Lehrpersonen, nichtunterrichtendes Personal) hat im Schulgebäude Aufsichtspflicht. Daher sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Schüler*innen dürfen das Schulgelände nur nach Ende der Unterrichtszeit verlassen.
- Das Schulgelände ist während der Schulzeit ausschließlich für schulische Zwecke und damit verbundene Tätigkeiten zu nutzen.
- Für Fahrschüler*innen ist vor und nach Unterrichtsbeginn eine Aufsicht gewährleistet. Für alle anderen Schüler*innen beginnt die Aufsicht fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn.
- Während der Pause begeben sich die Schüler*innen zügig in den Schulhof.
- Während der Mittagspause werden die angemeldeten Schüler*innen in die Mensa begleitet und von den Lehrpersonen beaufsichtigt. Alle anderen Schüler*innen begeben sich nach Hause und können fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn wieder eintreten.
- Während der Unterrichtszeit werden die Schulen verschlossen. Sachen für Schüler*innen werden nur angenommen und weitergegeben, wenn sie für den Unterricht gebraucht werden. Nach Unterrichtsende sind die Schulen für Schüler*innen und Eltern geschlossen.
- Außenstehende haben Zutritt zum Sekretariat und zur Direktion in der MS St. Felix. Eventuelle Mitteilungen an die Schüler*innen werden von dort telefonisch weitergeleitet. In dringenden Fällen können die einzelnen Schulstellen telefonisch erreicht werden.

- Fahrräder können auf dem Schulareal in den eigens dafür ausgewiesenen Plätzen geparkt werden.
- Der Schulhof ist während der Unterrichtszeit aus Sicherheitsgründen für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Allgemeine Regelungen

Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken und Nikotin sowie von Rauschmitteln jeglicher Art ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Wir legen Wert auf ein soziales Miteinander unserer Schüler*innen. Aus diesem Grunde dürfen sämtliche elektronische Geräte nicht genutzt werden, bleiben ausgeschaltet und werden außer Sichtweite aufbewahrt. Dies gilt insbesondere für Handys, Tablets, Smartwatches und Musikabspielgeräte und ab Eintritt in das Schulgelände sowie auch bei allen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen. Eine Ausnahme bilden jene Fälle, in denen die Lehrperson die Benutzung für Unterrichtszwecke ausdrücklich erlaubt. Bei Missbrauch werden sämtliche Geräte abgenommen und nach der Unterrichtszeit am selben Tag wieder ausgehändigt. Bei wiederholtem Missbrauch werden die Eltern informiert.

Die Lehrpersonen verstehen sich als Vorbilder für einen verantwortungsbewussten Umgang mit allen elektronischen Medien.

Abwesenheiten der Schüler*innen

Die Schüler*innen verpflichten sich zu pünktlichem und regelmäßigem Schulbesuch. Im Falle einer Abwesenheit haben die Erziehungsberechtigten die Pflicht, eine stichhaltige Begründung im digitalen Register abzugeben. Erfolgt die Begründung nicht innerhalb von fünf Schultagen ab Wiedereintritt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt. Der Klassenvorstand bearbeitet die Entschuldigung innerhalb von fünf Arbeitstagen. Erscheint die Begründung unglaubwürdig oder ist sie nicht stichhaltig, kann der Klassenvorstand und, falls befragt, der Klassenrat die Entschuldigung der Abwesenheit verweigern.

Abwesenheiten aus Urlaubs- und ähnlichen Gründen sind in jedem Fall mit der Schulführungskraft zu besprechen.

Alle unentschuldigten Abwesenheiten werden im Zeugnis vermerkt.

Bei vorhersehbaren Abwesenheiten der Schüler*innen müssen diese in der Regel drei Schultage vor der Abwesenheit im digitalen Register eingetragen und begründet werden.

Sollten Schüler*innen die Schule aufgrund von Krankheit oder eines Unfalls die Schule vorzeitig verlassen müssen, wird dies im digitalen Register vermerkt. Die Schüler*innen müssen in jedem Fall von einer befugten Person abgeholt werden.

Alle Verspätungen werden von der jeweiligen Lehrperson im digitalen Register vermerkt und müssen gerechtfertigt werden. Bei wiederholten Verspätungen entscheidet der Klassenrat über eventuelles Einbringen der Unterrichtszeit.

Genehmigt mit

- Beschluss des LehrerInnenkollegiums Nr. 3 vom 21.05.2024
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 22.05.2024

Bei nachweislich schlechten öffentlichen Verkehrsverbindungen kann der Klassenvorstand Dauergenehmigungen für regelmäßige Verspätungen ausstellen. Regelmäßig früheres Verlassen der Schule kann aus Gründen der Haftung nicht erlaubt werden.

Umgang mit dem digitalen Register

Alle berechtigten Nutzer*innen des digitalen Registers bekommen einen Zugangsschlüssel und sind für die Geheimhaltung desselben verantwortlich. Mitteilungen, die über das digitale Register gesendet werden, gelten als offizielle Mitteilung und die Kenntnis davon wird vorausgesetzt. Zur Bestätigung kann eine Unterschrift über das digitale Register angefordert werden, diese ist auf jeden Fall gültig und bindend, sowie für alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen Voraussetzung für die Teilnahme. Aus diesem Grunde ist eine regelmäßige Kontrolle des digitalen Registers von Seiten der Eltern oder Erziehungsberechtigten notwendig.

Bei Verlust des Zugangsschlüssels oder sonstiger Zugangsschwierigkeiten obliegt es dem jeweiligen Nutzer/der jeweiligen Nutzerin, das Problem zu lösen. Dabei kann er/sie die Hilfe des Systemadministrators in Anspruch nehmen. Gleichzeitig ist der jeweilige Klassenvorstand zu informieren.

Informationen zur Leistung

Die Schüler*innen bzw. deren Eltern haben das Recht, in die eigenen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen und Erklärungen bezüglich der Korrektur und Bewertung zu erhalten (betrifft hauptsächlich die Mittelschulen). Schriftliche, praktische und graphische Arbeiten sollten innerhalb von zwei Unterrichtswochen korrigiert zurückgebracht werden. Noten bei mündlichen Prüfungen werden dem jeweiligen Schüler/der jeweiligen Schülerin bekannt gegeben und zeitnah in das digitale Register eingetragen.

Haftung der Schule

Für in Klassen, in den Spezialräumen und allgemein auf dem Schulgelände zurückgelassene Wertgegenstände übernimmt die Schulverwaltung keinerlei Haftung.

Klassensprecher*in, Klassenvertreter*in und Klassenordner*in

Die Klassen der Mittelschulen wählen zu Beginn jeden Schuljahres eine*n Klassensprecher*in und eine*n Vize-Klassensprecher*in, welche die Ansprechpartner und Helfer der einzelnen Lehrpersonen in der Klasse sind. Der Klassensprecher/die Klassensprecherin wird für die Zeitdauer von einem Schuljahr gewählt und kann gegebenenfalls auch während des Schuljahres zurücktreten oder durch Neuwahlen ausgetauscht werden.

Genehmigt mit

- Beschluss des LehrerInnenkollegiums Nr. 3 vom 21.05.2024
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 22.05.2024

Klassenversammlungen (Mittelschulen)

Bei Bedürfnis, schulische Inhalte zu besprechen, kann die Klasse fünf Tage im Voraus eine Klassenversammlung für die eigene Klasse einberufen. Lehrpersonen sind verpflichtet, mindestens eine Stunde pro Fach im Schuljahr zur Verfügung zu stellen. Die Lehrpersonen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Bereitstellung der Stunden. Die Tagesordnung der Versammlung muss vom Klassenvorstand und der betreffenden Lehrperson genehmigt werden. Die Versammlung wird vom/von der Klassensprecher*in im Beisein einer Lehrperson geführt. Am Ende muss dem Klassenvorstand ein Ergebnisprotokoll vorgelegt werden. Stellt sich heraus, dass die Klasse während der Versammlung nur Zeit vergeudet, kann der Klassenvorstand entscheiden, weitere Klassenversammlungen nicht mehr zu genehmigen.

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken. Es ist daher sinnvoll, Ermahnungen, Gespräche mit Schülern und Schülerinnen sowie gegebenenfalls Mitteilungen an die Eltern sofort nach der Übertretung der Regeln durchzuführen. Der/die Betroffene erhält immer zuerst die Gelegenheit, seine/ihre Sicht der Dinge darzulegen. Immer aber gilt, dass Disziplinarmaßnahmen:

- die Persönlichkeit des Einzelnen nicht verletzen dürfen,
- nur Einzelpersonen betreffen,
- im ausgewogenen Verhältnis zum Verstoß und zur Anzahl der Übertretungen stehen.

Natur der Verstöße

Leichte Verstöße

Darunter fallen unkorrektes Verhalten, Stören des Unterrichts, Gleichgültigkeit gegenüber schulischen Pflichten und Ähnliches.

Mögliche Maßnahmen: Verwarnung, Gespräch, Vermerk im digitalen Register durch eine Lehrperson.

Nach drei Vermerken ohne Besserung des Verhaltens kann eine Eintragung vergeben werden.

Mittelschwere Verstöße

Dazu gehören eine Wiederholung der leichten Verstöße, unerlaubtes Verlassen der Schule, respektloses Verhalten, Verstöße gegen Grundsätze der Schulordnung, Benützung elektronischer Geräte, mutwillige Sachbeschädigung.

Mögliche Maßnahmen: Eintragung ins digitale Register, Inkenntnissetzung der Schulsozialpädagogin und Schulführungskraft sowie Einleitung flankierender sozialpädagogischer Maßnahmen, schriftliche Benachrichtigung der Eltern ab der 2. Eintragung durch eine Lehrperson.

Genehmigt mit

- Beschluss des LehrerInnenkollegiums Nr. 3 vom 21.05.2024
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 22.05.2024

Nach drei Eintragungen befindet der Klassenrat über eine geeignete Disziplinarmaßnahme.

Schwere Verstöße

Wiederholung mittelschwerer Verstöße, Mobbing, Mitbringen alkoholischer Getränke und/oder von Zigaretten (auch E-Zigaretten), Körperverletzung, mutwillige Sachbeschädigung, Verletzung der Privatsphäre und der Würde des Menschen durch elektronische Medien sowie alle weiteren Strafbestände.

Mögliche Maßnahmen: Eintragung, Benachrichtigung der Eltern, zeitweiliger Ausschluss*, Ausschluss auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen* (richtet sich nach der Schwere des Vergehens), Meldung an die zuständige Behörde seitens der Schulführungskraft, Einleitung schulsozialpädagogischer Maßnahmen, falls notwendig Zusammenarbeit mit außerschulischen Netzwerkpartnern.

** Ausschluss aus der Schulgemeinschaft oder von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen nur durch Beschluss des Klassenrates mit Elternvertreter*innen.*

Jede Maßnahme hat in erster Linie die Wiedergutmachung zum Ziel. Neben dem Setzen von Disziplinarmaßnahmen können folgende Formen der Wiedergutmachung eingefordert werden:

- sich entschuldigen (mündlich, schriftlich, beim Einzelnen, vor der Klasse),
- Gespräch mit dem ZIB-Team
- zusätzliche Lernarbeit, gegebenenfalls mit Bewertung,
- Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes (z.B. durch Putzen, Anstreichen),
- eine Arbeit innerhalb der Unterrichtszeit verrichten, die der Klassen- bzw. Schulgemeinschaft zu Gute kommt.

Bei folgenden Wiedergutmachungsformen werden die Eltern informiert:

- finanzielle Wiedergutmachungsformen des Schadens oder Leistung eines finanziellen Beitrags zur Wiedergutmachung,
- Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit, die der Gemeinschaft zu Gute kommt.

Vorgangsweise bei der Verhängung eines Ausschlusses

- Ein Ausschluss von der Schulgemeinschaft oder von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen kann nach drei Eintragungen vergeben werden.
- Der Ausschluss kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Klassenrates mit Elternvertreter*innen verhängt werden.
- Die Mitglieder des Klassenrates müssen vorab über den Sachverhalt und den genauen Wortlaut der Eintragungen informiert werden.
- Der/Die beschuldigte Schüler*in hat das Recht, vom Klassenrat angehört zu werden und seine/ihre Sicht der Dinge darzulegen.
- Die verhängte und begründete Disziplinarmaßnahme muss den Eltern der Schülerin/des Schülers schriftlich über das digitale Register mitgeteilt werden.

Genehmigt mit

- Beschluss des LehrerInnenkollegiums Nr. 3 vom 21.05.2024
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 22.05.2024

Rekurse und Schlichtungskommission

Der/Die vom Ausschluss ihres Kindes betroffenen Eltern oder Erziehungsberechtigte können gegen jegliche Disziplinarmaßnahme innerhalb von fünf Schultagen ab Kenntnis der Verhängung der Disziplinarmaßnahme vor der Schlichtungskommission Rekurs einreichen.

Die Schlichtungskommission setzt sich aus der Schulführungskraft, zwei Lehrervertreter*innen und einem Elternvertreter zusammen und bleibt drei Schuljahre im Amt. Für jedes effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie ernannt. Die Wahl der Lehrervertreter*innen erfolgt durch das Lehrerkollegium, jene der Elternvertreter*innen durch den Elternrat.

St. Felix im Mai 2024

Genehmigt mit

- Beschluss des LehrerInnenkollegiums Nr. 3 vom 21.05.2024
- Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 22.05.2024